

Satzung des **Radsportclubs RC Gebesee 1903e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 04.08.2011 gegründete Verein führt den Namen RC Gebesee 1903e.V. und hat seinen Sitz in Gebesee. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen, Thüringer Radsportverband und Bund Deutscher Radfahrer.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeiten

- (1) Der Radsportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, durch Ausübung des Radsports.
- (2) Der Radsportverein bezweckt die Pflege und Förderung des Radsports im Allgemeinen, insbesondere aber die geistige und körperliche Ertüchtigung der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung regelmäßiger Übungsstunden, Teilnahme an Meisterschaften, Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, sowie der Pflege geselligen Beisammenseins.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Löschung des Vereins

(4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu vertreten, die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten und dem Vorstand von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen.

§ 6 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- dem/ der 1. Vorsitzenden
- dem/ der 2. Vorsitzenden
- dem/ der Kassenwart
- dem/ der Schriftführer
- dem Jugendwart

(2) Der Vorstand wird alle zwei Jahre in geheimer Abstimmung neu gewählt.

(3) Im Rechtsverkehr wird der RC Gebesee 1903e.V. durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Anträge
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Auflösung des Vereins

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

Eine Mitgliederversammlung wird auch dann einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn sie von einer bestimmten Anzahl von Vereinsmitgliedern gefordert wird (1/10).

(3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Über Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vereinsvorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden muss.

(5) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

(7) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
- b) vom Vorstand

(8) Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

(9) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gebesee, die es unmittelbar und ausschließlich für die Bildung und Erziehung von Kindern zu verwenden hat.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Wirkung

Diese Satzung ist für jedes Mitglied bindend.

Bei Verstoß gegen die Satzung oder vereinsschädigendes Verhalten kann ein Mitglied aus dem RC Gebesee 1903e.V. ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird sofort wirksam. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit).

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 04.08.2011 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gebesee, 04.08.2011